

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 30.05.2014

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 166 Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land.....306
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 167 Bewerbung für Mitgliedschaft in dem neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss für die Jahre 2014 bis 2019 durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe im Landkreis Jerichower Land.....313
 3. Sonstige Mitteilungen
- #### B. Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 168 Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die ehrenamtlichen Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaften der Gemeinde Möser.....314
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 169 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur 2. Sitzung des Wahlausschusses.....315
 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 170 Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246 a, Landkreis Schönebeck, Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zum Ausschluss-termin.....316
 - 171 Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 22.05.2014 im Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage, Gemeinde Elbe-Parey, Verfahrensnummer: JL 4/0329/03.....316

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 die nachstehende Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land. Bestandteil der Beschlussfassung ist die Aufhebung der am 5. Juni durch den Kreistag beschlossenen gleichnamigen Satzung.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften § 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen nach § 19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Erziehungsberechtigte in diesem Kontext sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder andere Personen, denen das Sorgerecht gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zusteht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Erziehungsberechtigte, die in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht darüber führen, sind nicht wählbar.
- (5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (6) Als Mitglied des Wahlvorstandes sind die Erziehungsberechtigten wahlberechtigt und wählbar. Die Aufgaben des Wahlvorstandes können von der Elternschaft auch auf die leitende Betreuungskraft der Einrichtung und ihre Stellvertretung übertragen werden.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich zu übergeben:
 1. dem Einrichtungsträger nach den Wahlen gemäß des Abschnittes II (Elternsprecher) oder
 2. der zuständigen Einheitsgemeinde nach den Wahlen gemäß Abschnitt III (Gemeindeelternvertretung).
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Tageseinrichtungen sind die Erziehungsberechtigten ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist mit den anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 5 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die jeweilige Einheitsgemeinde und die Wahl der Kreiselternvertretung auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Feststellung des Wahlergebnisses gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei Wahlen nach dem Abschnitt II ist der jeweilige Einrichtungsträger, bei Wahlen nach dem Abschnitt III die Einheitsgemeinde und bei Wahlen nach dem Abschnitt IV der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Elternsprecher

§ 6 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Werden in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet, wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte innerhalb vier Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren einen Elternsprecher.

§ 7 Einladung zur Wahl

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt die Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.
- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Tageseinrichtung über die Wahl der Elternsprecher zulässig.
- (3) Die Wahl kann auch ohne Einberufung einer Wahlversammlung stattfinden. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand, in welchem Verfahren die Wahlvorschläge in der Einrichtung bekannt gemacht werden, wann und in welchen Räumen sie stattfindet. Die Dauer der Wahl darf nicht mehr als eine Woche betragen.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Erziehungsberechtigten wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen. Die Wahl des Wahlvorstandes bzw. die Übertragung der Aufgaben des Wahlvorstandes kann auch ohne Einberufung einer Wahlversammlung erfolgen. In diesem Fall bestimmt die leitende Betreuungskraft, in welchem Verfahren die Wahlvorschläge in der Einrichtung bekannt gemacht werden, wann und in welchen Räumen sie stattfindet. Die Dauer der Wahl darf nicht mehr als eine Woche betragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes darf nur ein Elternteil gewählt werden. Sind beide Elternteile eines Kindes erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Wahl des Elternsprechers erfolgt in geheimer Wahl mit Stimmzetteln. Findet eine Wahlveranstaltung statt, erfolgt die Wahl des Elternsprechers offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten können einen Antrag auf Abberufung eines Elternsprechers stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Erziehungsberechtigten der betreffenden Gruppe unterschrieben sein.
- (2) Die Einrichtungsleitung lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Elternsprecher aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Elternsprechers rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist eine Neuwahl nach den Vorschriften dieses Abschnitts durchzuführen.

Abschnitt III

Gemeindeelternvertretung

§ 11

Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Erziehungsberechtigten aus allen Tageseinrichtungen, die sich innerhalb einer Einheitsgemeinde befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde gibt.

§ 12

Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher jeder Tageseinrichtung in der Einheitsgemeinde wählen aus ihrer Mitte innerhalb sieben Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.

§ 13

Einladung zur Wahl

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Tageseinrichtung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Tageseinrichtung über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.
- (5) Sofern die Wahl der Elternvertreter nach § 7 f. ohne Wahlversammlung stattfindet, kann die Wahl des Vertreters für die Gemeindeelternvertretung mit der Wahl der Elternvertreter und im gleichen Verfahren erfolgen.

§ 14

Durchführung der Wahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Elternteilen eines Kindes darf nur ein Elternteil gewählt werden. Nehmen beide Erziehungsberechtigten eines Kindes an der Wahl teil, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Werkzeuge vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Tageseinrichtung für die Gemeindeelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde lädt die Vertreter aller Tageseinrichtungen mindestens eine Woche vor dem Wahltag zu der konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer

o d e r

 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. zwei Beisitzern.
- (5) Zusätzlich wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

§ 17

Durchführung der Wahl

- (1) Die Gemeindeelternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte der Einheitsgemeinde leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Gemeindeelternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werkzeuge vor der Wahlversammlung bei der jeweiligen Einheitsgemeinde eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Gemeindeelternvertreter in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 18

Aufgaben der Gemeindeelternvertretung

- (1) Der Vorstand der Gemeindeelternvertretung führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt die Gemeindeelternvertretung nach außen. Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen der Gemeindeelternvertretung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Gemeindeelternvertretung wird bei der jeweiligen Einheitsgemeinde eingerichtet. Der Vorstand der Elternvertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

- (3) Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

§ 19

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Elternsprecher einer Tageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung ihres Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt IV

Kreiselternvertretung

§ 20

Zusammensetzung der Kreiselternvertretung

Die Kreiselternvertretung ist eine Vertretung von Erziehungsberechtigten aus allen Einheitsgemeinden des Landkreises Jerichower Land. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Einheitsgemeinden im Landkreis Jerichower Land gibt.

§ 21

Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Jede Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte spätestens 10 Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren einen Vertreter gemäß § 16 Abs. 5 (Kreiselternvertreter).

§ 22

Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die konstituierende Sitzung der Kreiselternvertretung erfolgt spätestens in der 13. Woche seit Beginn des Tageseinrichtungsjahrs.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselternvertreter mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ein.
- (3) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Kreiselternvertretung wählen zu lassen.
- (4) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 23

Ämter der Kreiselternvertretung

- (1) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer
oder
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. zwei Beisitzern.

- (2) Zusätzlich wählen die Kreiselternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land.
- (3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 1 und des Wahlamtes nach Absatz 2 ist zulässig.

§ 24

Durchführung der Wahl

- (1) Die Kreiselternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Kreiselternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Werkzeuge vor der Wahlversammlung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Kreiselternvertreter in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 25

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl je Wahlgang auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 26

Aufgaben der Kreiselternvertretung

- (1) Der Vorstand der Kreiselternvertretung führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt die Kreiselternvertretung nach außen. Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kreiselternvertretung wird beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet. Der Vorstand der Elternvertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten seit der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Kreiselternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie dient als Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten und die Verwaltung.

§ 27

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Gemeindeelternvertretungen können einen Antrag auf Abberufung von Kreiselternvertretern stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der geschäftsführenden Vorstände der Gemeindeelternvertretungen unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein.
Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter oder die gesamte Kreiselternvertretung aus dem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Kreiselternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

§ 28

Erstattung der Kosten

- (1) Die Kreiselternvertreter haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmen sich nach den für Landkreisbedienstete geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen.
- (2) Ferner haben sie Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld in Abhängigkeit von den landkreisrechtlichen Regelungen zur Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Abschnitt V
Schlussvorschriften
§ 29
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 30
Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 31
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Burg, den 14. Mai 2014

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

167

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Neubildung Jugendhilfeausschuss für die neue Wahlperiode

Bewerbung für Mitgliedschaft in dem neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss für die Jahre 2014 bis 2019 durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe im Landkreis Jerichower Land

Im Ergebnis der anstehenden Kreistagswahlen ist der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zusammen mit der Verwaltung die Aufgaben des Jugendamtes wahr. Nach § 4 der Satzung des Jugendamtes setzt sich der Jugendhilfeausschusses aus 10 stimmberechtigten und bis zu 14 beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer (4 Personen), die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort, im Landkreis Jerichower Land hat.

Alle im Bereich des Landkreises Jerichower Land wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben die Gelegenheit, geeignete Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorzuschlagen.

Etwaige Vorschläge müssen schriftlich (Name, Vorname; Geburtsdatum und Anschrift) bis zum 11. Juni 2014 beim Jugendamt unter folgender Adresse eingereicht werden:

Landkreis Jerichower Land, Jugendamt, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg.

Burg, 14.05.2014

gez. Lothar Finzelberg

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

168

Gemeinde Möser

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für
die ehrenamtlichen Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaften der Gemeinde Möser**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 11.06.1994, 29.12.1994, 17.12.2008 und 30.10.2009, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigungszahlungen für die Ortschaftsräte der Gemeinde Möser.

**§ 2
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortschaftsratsmitglieder**

- (1) Die Ortschaftsräte erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen als „ausschließlich Pauschalbetrag“ entsprechend der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft:

Ortschaft Hohenwarthe	31 Euro
Ortschaft Körbelitz	19 Euro
Ortschaft Lostau	37 Euro
Ortschaft Möser	43 Euro
Ortschaft Pietzpuhl	19 Euro
Ortschaft Schermen	31 Euro

**§ 3
Besondere Erstattungen**

- (1) Sollte im Ausnahmefall die ehrenamtliche Arbeit zu einem Verdienstausschlag führen, steht dem betreffenden Mitglied – auf Antrag – Ersatz zu. Nichtselbstständige müssen dazu den tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag nachweisen. Selbstständige und Hausfrauen erhalten 10,00 Euro pro Stunde.
- (2) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (3) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates erhalten die Ortschaftsratsmitglieder - auf Antrag – eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs. 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

**§ 4
Fälligkeiten/Zahlungen**

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen zu jedem Monatsende
- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

**§ 5
Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Möser, den 08.04.2014

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

169

Die Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow findet am Dienstag, 03.06.2014, um 17.00 Uhr in Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, R 118 statt. Es werden die endgültigen Wahlergebnisse zu folgenden Wahlen festgestellt:

Stadtrat der Stadt Jerichow
 Ortschaftsrat Brettin
 Ortschaftsrat Demsin
 Ortschaftsrat Jerichow
 Ortschaftsrat Kade
 Ortschaftsrat Karow
 Ortschaftsrat Klitsche
 Ortschaftsrat Nielebock
 Ortschaftsrat Redekin
 Ortschaftsrat Roßdorf
 Ortschaftsrat Schlagenthin
 Ortschaftsrat Wulkow
 Ortschaftsrat Zabakuck

Tagesordnung

1. Eröffnung durch die Wahlleiterin
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
3. Vorlage und ggf. Prüfung der Wahlniederschriften aller Wahlvorstände des Wahlgebietes
4. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet
 - Gesamtergebnis (Zahlen der Wahlberechtigten, Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel)
 - Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge
 - Gesamtstimmenzahl jeder Partei und jeder Wählergruppe
 - Stimmenzahl eines jeden Einzelwahlvorschlages (Einzelbewerber)
 - Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
 - Verteilung der Sitze auf die Bewerber
 - nächst festgestellte Bewerber

5. Schließen der Sitzung

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

Gemäß § 5 KWO LSA ist die Sitzung des Wahlausschusses öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

gez. Sabine Pansch

Jerichow, den 26.05.2014

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

170

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

**Flurneuordnungsverfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a“, Landkreis Schönebeck 013
Öffentliche Bekanntmachung
Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59 Absatz 2 FlurbG**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe wird bestimmt auf den

**11. Juli 2014 um 10.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Bördeland,
Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland OT Biere**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auslegung des Flurbereinigungsplanes wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen vom **07.07.2014 bis 10.07.2014** in der Zeit von 10.00-12.00 Uhr und von 13.00-18.00 Uhr im Bürgerhaus Eggersdorf, Kirchstraße, 39221 Bördeland OT Eggersdorf aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Auskunftserteilung und zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes zur Verfügung. In der Zeit vom **30.06.2014 bis 04.07.2014** liegen die Unterlagen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses im o. a. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten gestellt.

Im Auftrag

gez. Jens Spicher

171

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorzeitige Ausführungsanordnung**

vom 22.05.2014

Bodenordnungsverfahren:	Zerben-Feldlage
Gemeinde:	Elbe-Parey
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrensnummer:	JL 4/0329/03

1. Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

- 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 23.06.2014, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
- 1.2 Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 16.06.2011.
- 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach §§ 61 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Die Beteiligten wurden mit Wirkung zum 01.09.2011 in den Besitz der neuen Flurstücke eingewiesen. Der Bodenordnungsplan konnte in der Zeit vom 02.09.2013 bis 12.09.2013 von den Teilnehmern eingesehen werden. Am 13.09.2013 sind die Beteiligten über den Bodenordnungsplan gehört worden.

Der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan konnte in der Zeit vom 31.03.2014 bis 14.04.2014 von den Teilnehmern eingesehen werden. Am 15.04.2014 sind die Beteiligten über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan gehört worden.

Der eine verbleibende Widerspruch, der voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führt, wurde dem Landesverwaltungsamt in Halle, als Obere Flurneuordnungsbehörde, zur Entscheidung vorgelegt. Diese Entscheidung steht noch aus.

Da die vorzeitige Ausführungsanordnung nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden kann, würden durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes den mit ihrer Abfindung einverstandenem Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Besitzeinweisung erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach §82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,
- die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugute kämen,
- aufgrund von Grundstücksverkehr weitere zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die o.a. Nachteile weiterhin bestehen blieben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für diese Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung und deren sofortigen Vollziehung wird die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt. Eine weitere Verzögerung des im Bodenordnungsplan vorgesehenen Eintritts des neuen Rechtszustandes wird vermieden. Diese Anordnung schafft für die neuen Grundstücke, für Belastungen derselben und andere Beurkundungen die notwendige Rechtssicherheit.

Dem verbleibenden Widerspruchsführer erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuerungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung im Rechtsbehelfsverfahren ändern oder ergänzen. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück, §§ 61,63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Auch werden hierdurch Baumaßnahmen anderer Planungsträger erleichtert bzw. erst ermöglicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark,
Akazienweg 25, 39576 Stendal**

erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungs-senat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.